

**Vereinbarung zur Fortgeltung
der Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fas-
sung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

und

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd

der IKK classic

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen**

Die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 gilt trotz Kündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung konstruktiv fortgesetzt werden. Folgende Änderungen im TSVG in Bezug auf die §§ 106 – 106 c SGB V werden in einem ersten Schritt wie nachstehend aufgeführt umgesetzt:

An einer Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung (§ 10 der Prüfvereinbarung) halten die Vertragspartner fest, wobei die Anzahl der statischen Prüfungen auf maximal 5 % einer Fach- bzw. Vergleichsgruppe beschränkt ist.

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von Honorarprüfungen sind die nachfolgenden Umstände vor Einleitung eines Prüfverfahrens unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu berücksichtigen

1. Bestehende Kooperationsverträge mit stationären Pflegeheimen gem. § 119b SGB V.
2. Haus- und Heimbesuche gem. GOP 01410,01411,01413 und 01415. Diese finden bereits Berücksichtigung in einer Protokollnotiz vom 09.08.2018 zur Prüfvereinbarung.

Die Entscheidung über die Anerkennung von weiteren Praxisbesonderheiten im Vorfeld zur Prüfung obliegt der Prüfungsstelle.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den **14. SEP. 2021**


Kassenärztliche Vereinigung Hessen

AOK
Die Gesundheitskasse
in Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
1206

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 gilt trotz Kündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung konstruktiv fortgesetzt werden. Folgende Änderungen im TSVG in Bezug auf die §§ 106 – 106 c SGB V werden in einem ersten Schritt wie nachstehend aufgeführt umgesetzt:

An einer Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung (§ 10 der Prüfvereinbarung) halten die Vertragspartner fest, wobei die Anzahl der statischen Prüfungen auf maximal 5 % einer Fach- bzw. Vergleichsgruppe beschränkt ist.

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von Honorarprüfungen sind die nachfolgenden Umstände vor Einleitung eines Prüfverfahrens unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu berücksichtigen

1. Bestehende Kooperationsverträge mit stationären Pflegeheimen gem. § 119b SGB V.
2. Haus- und Heimbefuche gem. GOP 01410,01411,01413 und 01415. Diese finden bereits Berücksichtigung in einer Protokollnotiz vom 09.08.2018 zur Prüfvereinbarung.

Die Entscheidung über die Anerkennung von weiteren Praxisbesonderheiten im Vorfeld zur Prüfung obliegt der Prüfungsstelle.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den **14. SEP. 2021**


Kassenärztliche Vereinigung Hessen


.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt



.....
BKK Landesverband Süd

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 gilt trotz Kündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung konstruktiv fortgesetzt werden. Folgende Änderungen im TSVG in Bezug auf die §§ 106 – 106 c SGB V werden in einem ersten Schritt wie nachstehend aufgeführt umgesetzt:

An einer Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung (§ 10 der Prüfvereinbarung) halten die Vertragspartner fest, wobei die Anzahl der statischen Prüfungen auf maximal 5 % einer Fach- bzw. Vergleichsgruppe beschränkt ist.

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von Honorarprüfungen sind die nachfolgenden Umstände vor Einleitung eines Prüfverfahrens unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu berücksichtigen

1. Bestehende Kooperationsverträge mit stationären Pflegeheimen gem. § 119b SGB V.
2. Haus- und Heimbefuche gem. GOP 01410,01411,01413 und 01415. Diese finden bereits Berücksichtigung in einer Protokollnotiz vom 09.08.2018 zur Prüfvereinbarung.

Die Entscheidung über die Anerkennung von weiteren Praxisbesonderheiten im Vorfeld zur Prüfung obliegt der Prüfungsstelle.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 1.4. SEP. 2021..



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen


.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt

.....
BKK Landesverband Süd

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 gilt trotz Kündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung konstruktiv fortgesetzt werden. Folgende Änderungen im TSVG in Bezug auf die §§ 106 – 106 c SGB V werden in einem ersten Schritt wie nachstehend aufgeführt umgesetzt:

An einer Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung (§ 10 der Prüfvereinbarung) halten die Vertragspartner fest, wobei die Anzahl der statischen Prüfungen auf maximal 5 % einer Fach- bzw. Vergleichsgruppe beschränkt ist.

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von Honorarprüfungen sind die nachfolgenden Umstände vor Einleitung eines Prüfverfahrens unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu berücksichtigen

1. Bestehende Kooperationsverträge mit stationären Pflegeheimen gem. § 119b SGB V.
2. Haus- und Heimbefuche gem. GOP 01410,01411,01413 und 01415. Diese finden bereits Berücksichtigung in einer Protokollnotiz vom 09.08.2018 zur Prüfvereinbarung.

Die Entscheidung über die Anerkennung von weiteren Praxisbesonderheiten im Vorfeld zur Prüfung obliegt der Prüfungsstelle.

14. SEP. 2021

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den


Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic


.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 gilt trotz Kündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung konstruktiv fortgesetzt werden. Folgende Änderungen im TSVG in Bezug auf die §§ 106 – 106 c SGB V werden in einem ersten Schritt wie nachstehend aufgeführt umgesetzt:

An einer Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung (§ 10 der Prüfvereinbarung) halten die Vertragspartner fest, wobei die Anzahl der statischen Prüfungen auf maximal 5 % einer Fach- bzw. Vergleichsgruppe beschränkt ist.

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von Honorarprüfungen sind die nachfolgenden Umstände vor Einleitung eines Prüfverfahrens unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu berücksichtigen

1. Bestehende Kooperationsverträge mit stationären Pflegeheimen gem. § 119b SGB V.
2. Haus- und Heimbefuche gem. GOP 01410,01411,01413 und 01415. Diese finden bereits Berücksichtigung in einer Protokollnotiz vom 09.08.2018 zur Prüfvereinbarung.

Die Entscheidung über die Anerkennung von weiteren Praxisbesonderheiten im Vorfeld zur Prüfung obliegt der Prüfungsstelle.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den **14. SEP. 2021**



.....
Kassennärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Die Prüfvereinbarung gemäß §§ 106 - 106c SGB V vom 14.11.2016 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 07.03.2017 gilt trotz Kündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung konstruktiv fortgesetzt werden. Folgende Änderungen im TSVG in Bezug auf die §§ 106 – 106 c SGB V werden in einem ersten Schritt wie nachstehend aufgeführt umgesetzt:

An einer Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach Durchschnittswerten im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung (§ 10 der Prüfvereinbarung) halten die Vertragspartner fest, wobei die Anzahl der statischen Prüfungen auf maximal 5 % einer Fach- bzw. Vergleichsgruppe beschränkt ist.

Als regionale Praxisbesonderheiten im Rahmen von Honorarprüfungen sind die nachfolgenden Umstände vor Einleitung eines Prüfverfahrens unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu berücksichtigen

1. Bestehende Kooperationsverträge mit stationären Pflegeheimen gem. § 119b SGB V.
2. Haus- und Heimbefuche gem. GOP 01410,01411,01413 und 01415. Diese finden bereits Berücksichtigung in einer Protokollnotiz vom 09.08.2018 zur Prüfvereinbarung.

Die Entscheidung über die Anerkennung von weiteren Praxisbesonderheiten im Vorfeld zur Prüfung obliegt der Prüfungsstelle.

14. SEP. 2021

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den



.....
Kassennärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt

.....
i.V. AOK
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen